

Abwägungstabelle | Gemeinde Krempel - B - Plan 3 (Wohnbebauung) | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details	
eingereicht am: 20.12.2023	Institution:	Handwerkskammer Flensburg Keine Abteilung Stephan Jung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Direkt angrenzend zum Plangebiet befinden sich unsere Mitgliedsbetriebe Dachdeckerei Wiborg, Alte Bundesstr. 18, 25774 Krempel, und die Tischlerei Stefan Ehlers und Lars-Christian Mommsen GbR, Alte Bundesstr. 43, 25774 Krempel. Diese Betriebe führen Arbeiten im gesamten Spektrum einer Dachdeckerei und Tischlerei aus.

Von diesen Betriebsstätten gehen die für die Betriebsarten üblichen Emissionen aus. Den Betrieben muss es trotz der vorgesehen Ausweisung eines Wohngebietes nach wie vor möglich sein, den Standort im bisherigen Rahmen nutzen zu können. Eine Einschränkung der Betriebsabläufe aufgrund stark unterschiedlicher Nutzungsansprüche muss aus unserer Sicht unbedingt vermieden werden, da schnell Arbeitsplätze gefährdet werden können. Wir gehen davon aus, dass es gelingt, hier mit geeigneten Ausweisungen ein verträgliches Nebeneinander ohne Nutzungskonflikte zu erreichen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 21.12.2023	Institution:	SHNG Netzcenter Meldorf Netzcenter Meldorf Holger Krüger
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Keine Einwände seitens der SH-Netz, sofern unsere Bestandleitungen nicht stören.
 Im westlichen Bereich der geplanten Bebauung verlaufen Steuer- und Fernmeldeleitungen die nicht umgelegt werden können.
 Im Anhang befindet sich ein Planauszug dieser Leitungen

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am: 21.12.2023	Institution:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abt. 6 - Liegenschaftskataster - Standort Husum Martin Maudrich
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 vielen Dank für Ihre Mitteilung!
 Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) **Fehlanzeige**.
 Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.
Allgemeine Hinweise:

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Jacobs

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Abteilung 6

Marienhofweg 84-86

25813 Husum

Telefon: 04841 / 996 120

Mail: Heike.Jacobs@LVermGeo.landsh.de

Nr.: 1006	Details	
eingereicht am: 21.12.2023	Institution:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Keine Abteilung Martin Maudrich
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gemeinde Krempel - B - Plan 3 (Wohnbebauung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Mitteilung!

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Maudrich

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Dezernat 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie

Mercatorstraße 1

24106 Kiel

Telefon: 0431 383 – 2830

Telefax: 0431 383 – 2099

E-Mail: Martin.Maudrich@LVermGeo.landsh.de

Abwägung / Empfehlung

K.A.

Nr.: 1011	Details	
eingereicht am: 10.01.2024	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 13.12.2023 haben sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel beteiligt. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.

k.A.

Ziel der Planung ist Schaffung von Wohnbaugrundstücken für den individuellen Einfamilienhausbau.

Wie in meiner Stellungnahme zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden bereits ausgeführt, mangelt es den Planunterlagen an einer nachvollziehbaren Standortalternativenprüfung sowie an Ausführungen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Entsprechende Ergänzungen sollten auch in der Begründung zum Bebauungsplan vorgenommen werden.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Meine Hinweise sowie die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, das Bedenken gegen einen Teil der Textlichen Festsetzung 5.6 bestehen. Am Schluss dieser Festsetzung wird festgesetzt, dass das rückwärtsausfahren auf die Landesstraße unzulässig ist. Diese Festsetzung hat keinen bodenrechtlichen Bezug und ist rein Verhaltenssteuernd und dementsprechend nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Nr.: 1010	Details	
eingereicht am: 10.01.2024	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

Abwägung / Empfehlung

k.A.

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Mit der Bauleitplanung wurden keine Bewertung der Wasserbilanz und kein Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche Pflicht als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der

neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.

Ohne die entsprechenden Nachweise ist eine abschließende wasserrechtliche Stellungnahme für die geplante Regenwasserbeseitigung **nicht** möglich und somit kann die Erschließung nicht als gesichert gelten.

Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind entsprechend vorzulegen.

Gegen die Schmutzwasserbeseitigung über den SW-Kanal zur Kläranlage Lunden/Lehe bestehen keine Bedenken.

Hier ist **kein** öffentlicher RW-Kanal in der Alten Bundesstraße **bekannt**. Falls auf den Baugrundstücken eine Versickerung vorgeschrieben werden soll, sollte im Vorwege durch ein Bodengutachten diese Möglichkeit nachgewiesen werden. Sollte die Niederschlagswassereinleitung über einen Graben erfolgen, so ist zu prüfen, ob **jedes** Grundstück in einen Graben einleiten kann. Andernfalls sollte ein neuer Graben gezogen werden, oder ein gemeindlicher RW-Kanal vorgehalten werden. Die einzelne Einleitung eines Baugrundstücks in einen Graben ist bis 1.000 m² befestigter Fläche erlaubnisfrei.

als untere Bodenschutzbehörde:

Keine Bedenken.

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Keine Abteilung Hannes Lyko Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel werden seitens des FD Sozialpädagogische Hilfen vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:

Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bau- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.

Die Gemeinde Krempel stellt die Betreuung ihrer Kinder bisher in den Gemeinden Lunden und Rehm-Flehe-Sargen sicher. Geplant sind 10-20 Wohneinheiten zu schaffen. Je nach Zuzug von Familien mit kleinen Kindern sollte rechtzeitig im Rahmen des Bedarfsplanes zur Kindertagesbetreuung nachgesteuert werden. Bereits im Oktober 2023 wurde für das Planungsgebiet ein mittelfristiger Bedarf an 2024/2025 von zusätzlichen 10-15 Plätzen für unter Dreijährige festgestellt. Hier ist nicht bekannt, ob sich bereits in erreichbarer Nähe ein Spiel- und /oder Bewegungsplatz befindet. Eine solche Einrichtung sollte ggf. entsprechend eingeplant werden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können. Gewässer sollten so zu gesichert sein, dass ein Ertrinken von Kindern ausgeschlossen wird.

Im Auftrag
Christina Lück

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Brandschutzdienststelle Hannes Lyko Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung des folgenden Punktes zurückgestellt werden:

Abwägung / Empfehlung

k.A.

- Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Keine Abteilung Hannes Lyko Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinden Krempel

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB
 Hinsichtlich der Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 3** der Gemeinden Krempel bestehend **grundsätzliche Bedenken**.

Die Lage des Bebauungsgebietes sowie die GRZ und die Begrenzung der Nebenanlagen machen aus naturschutzfachlicher Sicht Sinn und werden begrüßt. Die Anlage der Pflasterflächen mit großporigen Steinen wird ebenso begrüßt wie die Begrenzung der Zufahrtsbreite auf 5,00 m. Der Umweltbericht ist jedoch nicht vollständig. Die Prüfung der Schutzgüter wurde nicht abgeschlossen, eine Betrachtung der Artenschutzrechtlichen Belange sind nur minimal beschrieben. Auch Angaben zu den vorhandenen Biotoptypen fehlen komplett. Eine Ausgleichsbilanzierung sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fehlen bis auf den Bereich „Schutzgut Boden“ komplett. Es wird darauf verwiesen, dass diese Informationen im Laufe des Verfahrens ergänzt werden sollen.

Angaben zu möglichen neu anzulegenden Zufahrten sowie zu dem geplanten Entwässerungsgraben am westlichen Rand des Geltungsbereiches sind im Umweltbericht nicht enthalten.

Grundsätzlich sind der Ausgleich für die geplante Erschließung/Überplanung des Gebietes sowie die Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung auf Ebene des B-Planes **abschließend** zu regeln! Um eine Prüfung des Umweltberichtes zu ermöglichen sollten die fehlenden Angaben ergänzt werden. Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde kann gerne hergestellt werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Lea Janke

Nr.: 1000	Details
------------------	----------------

eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen FD Strassenverkehr Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme
----------------------------	--	--

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am: 10.01.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Denkmalschutz Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1012	Details	
eingereicht am: 18.01.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Ines Al-Kershi Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Stefanie Müller-Thöm Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
 Küterstraße 30
 24103 Kiel

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Geschäftsbereich Landesbau
 Fachgruppe Öffentliches Baurecht
 bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Müller-Thöm
 Org.Z. 2713.22
 Telefon: 0431 599-2317
 stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, den 18.01.2024

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
 Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße
 25779 Hennstedt

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)

vom 13.12.2023 bis zum 02.02.2024
Gemeinde Krempe
Aufstellung Bebauungsplan Nr.3

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dorit Westphal

Nr.: 1013	Details	
eingereicht am: 18.01.2024	Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Landwirtschaftskammer S.-H. Thies Augustin
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Hans.Maassen@amt-eider.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.12.2023
Mein Zeichen: 602-102527/2023
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

24. Januar 2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **17. Änderung des Flächennutzungsplans des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel**

hier:

- frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises vom 10.01.2024

Sehr geehrter Herr Maaßen,

mit Schreiben vom 13.12.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Krempel geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplans des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden und die geplante

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 0,65 ha und 0,3 ha großen Flächen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit 10 Baugrundstücken.

Die Begründung beinhaltet eine Innenpotenzialanalyse.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Krempel ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Gemäß Kapitel 6.1.1 Absatz 4 RPI IV hat die Gemeinde Krempel ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit dem zentralen Ort Lunden. Die Fläche der o.g. Planung liegt jedoch außerhalb dieses baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes.

Laut Begründung wurden über das Amt Eider 36 Baulücken und unbebaute Grundstücksflächen im Gemeindegebiet (Innenbereich) identifiziert und deren Besitzer/innen zu einer Verfügbarkeit für Wohnbebauung schriftlich befragt. Im Ergebnis ist nur eine Fläche verfügbar.

Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, ihre weitere wohnbauliche Entwicklung auf Außenbereichsflächen umzusetzen, die unmittelbar an den Siedlungskörper anschließen. Eine Alternativenprüfung für verschiedene Außenbereichsflächen und damit eine nachvollziehbare Begründung für die geplante Fläche liegt den Unterlagen jedoch nicht bei. Es wird der Gemeinde daher seitens der Landesplanung empfohlen, eine Standortalternativenprüfung durchzuführen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Kreises vom 10.01.2024 und auf die Ausführungen des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weiter unten.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht. Von diesem sind die Baufertigstellungen seit 2022 abzuziehen. Dabei sind Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Krempel laut amtlicher Statistik 288 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 29 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen. Im Jahr 2022 wurden laut amtlicher Statistik in der Gemeinde 2 Wohneinheiten neu gebaut. Es verbleibt daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 27 Wohneinheiten.

Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind zudem Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).

Entsprechend der Aussagen in der Begründung steht nur ein Grundstück im Innenbereich der Gemeinde für eine städtebauliche Entwicklung zur Verfügung.

Gegen eine weitere wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Krempel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme wird jedoch zurückgestellt und zu einer erneuten Beteiligung im weiteren Verfahren auf der Grundlage ergänzter Planunterlagen abgegeben.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach dem Grundsatz des **Vorrangs der Innenentwicklung** gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind im Rahmen einer **Standortalternativenprüfung** zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz ist die Gemeinde Krempel durch die Untersuchung von Innenentwicklungspotenzialen bereits nachgekommen. Bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich ist auf eine abrundende und arrondierende Siedlungsergänzung zu achten. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Anforderungen des §1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, sollte auf jeden Fall mithilfe einer **Standortalternativenprüfung** in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat. Da die Alte Bundesstraße als Zäsur anzusehen ist, sollte sich die Prüfung insbesondere auf den Bereich östlich der Alten Bundesstraße konzentrieren und auch die Prüfung der dort vorhandenen Außenbereichsinseln (z.B. zwischen Denkmalsweg, Mittelweg und Moorchaussee) beinhalten.

Des Weiteren ist bei den gewählten Flächen bislang nicht erkennbar, warum sie nicht direkt an die bereits westlich der Alten Bundesstraße vorhandene Bebauung anschließen und warum nicht eine zusammenhängende Fläche, sondern zwei voneinander getrennte Flächen entwickelt werden sollen. Dies widerspricht einer kompakten, arrondierenden Siedlungsentwicklung.

gez. Astrid Dickow

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
-für die Gemeinde Krempel-
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen: 621.31-071-17.2 und 621.41-061-3.2
Ihre Nachricht vom: 13.12.2023
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.061
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wiml.landsh.de

Handwritten: *Alte Bundesstraße
Hennstedt / Dithmarschen*

Konto: 8. Januar 2024

AV		II
AD	11. Jan. 2024	III
I		IV ✓
ANZAHL		
BETRAG		

Krempel, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel-Lehe-Lunden und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnbebauung Alte Bundesstraße“
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Krempel mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.02.2024 vor.

Die Plangebiete sind identisch.
Die beiden Teilbereiche der Plangebiete liegen westlich der „Alten Bundesstraße“ (Landesstraße 156 -L 156-).
Die L 156 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

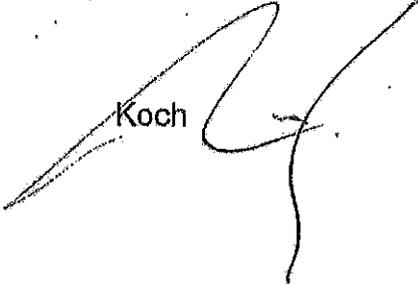
1. Alle baulichen Veränderungen an der L 156 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 156 keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.

2. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenden Mindestsichtfelder gem. RAS 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 156 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 156 nicht gefordert werden.
4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 156 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Koch





Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
z. H. Herrn Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Konto:		18. Jan. 2024	
AV		II	
AD		III	
I		IV	
Durchwahl (04 81) 68 08 - 33		Hemmingstedt	
Ilona Urbahns		17.01.24	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
621.41-061-3.2
621.31-071-17.2

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 42 50

Durchwahl (04 81) 68 08 - 33
Ilona Urbahns

Hemmingstedt
17.01.24

Stellungnahme: Aufstellung des B-Planes Nr. 3 und der 17. Änderung F-Plan der Gemeinde Krempel für das Gebiet „Alte Bundesstraße“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Nesserdeich (42) haben gegen die Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken.

- Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.
- Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilgebieten mit einer Größe von ca. 6.500 m² und von ca. 3.000 m².
- In der Begründung unter Punkt 4.1. **Entwässerung** steht ... *Details zur Entwässerung werden im weiteren Verfahren konkretisiert.*
Das Entwässerungskonzept ist mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen abzustimmen.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

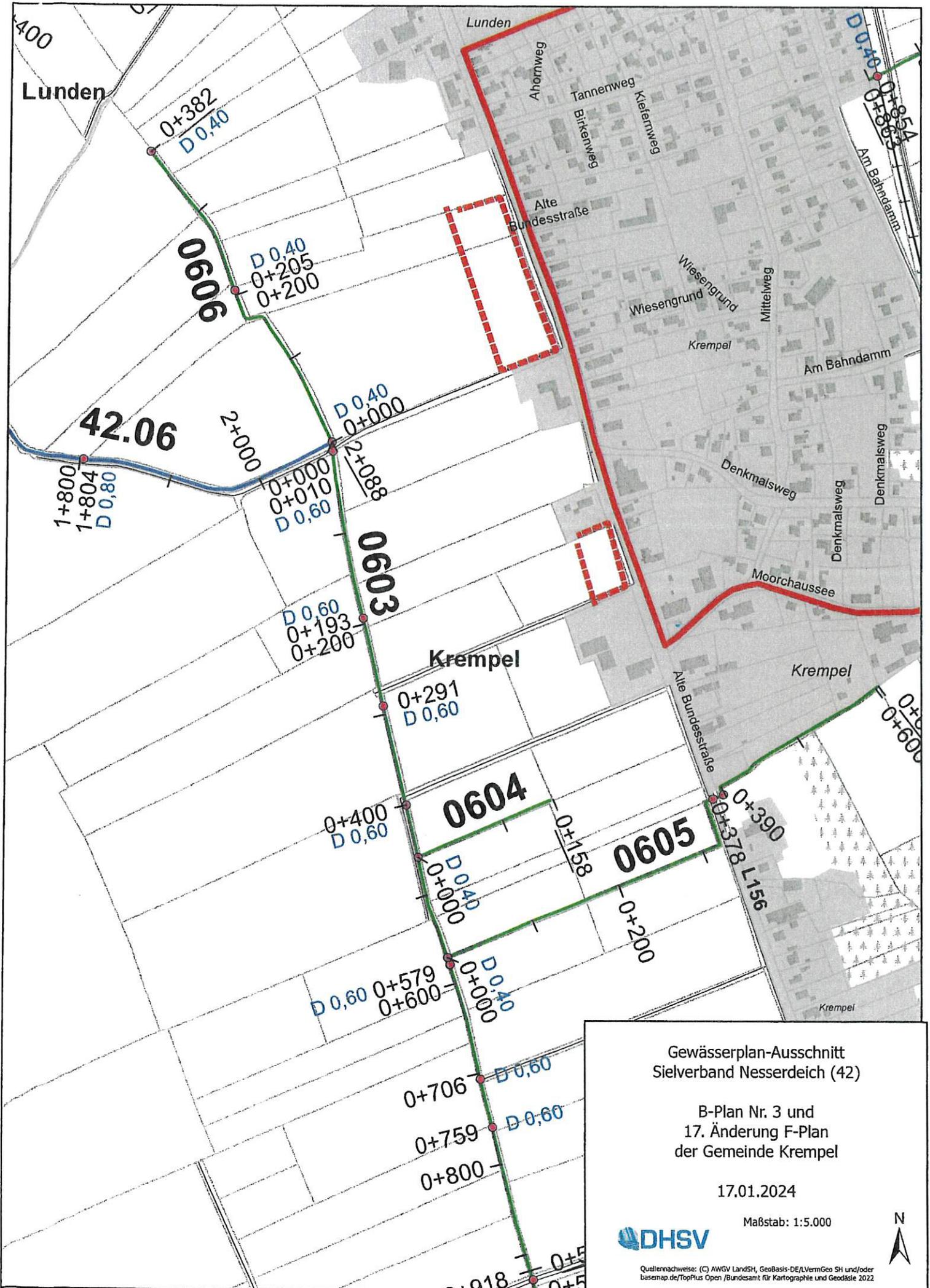
Jens Karstens
Dipl.-Bauingenieur

Nachrichtlich:

Sielverband Nesserdeich
Herrn Verbandsvorsteher
Georg Döbel
Mahde 6
25774 Groven

S:\sv\ststellung\Bebauungsplan\42, Krempel B-Plan Nr. 3, 17. Änd. F-Plan.docx





Gewässerplan-Ausschnitt
Sielverband Nesserdeich (42)

B-Plan Nr. 3 und
17. Änderung F-Plan
der Gemeinde Krempel

17.01.2024

Maßstab: 1:5.000



Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH und/oder basemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.lhk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
29. Januar 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krempel

Sehr geehrter Herr Johannsen,

wir danken für Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2023.

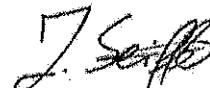
Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bultjer
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Dithmarschen



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturenschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesjagdverband - Landesangelverband - Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich IV
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str 1.

25779 Hennstedt

Ihr Zeichen / vom
621.41-061-3.2/ 13.12.2023

Unser Zeichen / vom
Sr 1220 /2023

Kiel, den 01.02.2024

Gemeinde Krempel

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Alte Bundesstraße“

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)

BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Schroeter

[EXTERN] Re: Gemeinde Krempel - Bebauungsplan Nr. 3

Von: Dieter Lipski <Dieter.Lipski@web.de>

An: Maaßen, Hans

Datum: 02.01.2024

Moin Hans,

die Gemeinde Schlichting hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Viele Grüße

Dieter Lipski

Am 13.12.2023 um 10:38 schrieb Hans.Maassen@amt-elder.de:

> Guten Tag, anbei erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.02.2024.

> Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch für die in der Begründung aufgeführten Unterlagen. Ich bitte um Verständnis.

>

> Mit freundlichen Grüßen

> Hans Maaßen

> Amt KLG Eider

> Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen

> Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

> 25779 Hennstedt

> Tel.: 04836/990-19

> Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 02.01.2024 11:17

Gesendet/Empfangen: 02.01.2024 11:18

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Keine Objekte/Anlagen

[EXTERN] Aw: Gemeinde Krempel - Bebauungsplan Nr. 3 - Erinnerung

Von: Johann Harald Heim <hannesheim@web.de>
An: Maaßen, Hans
Datum: 12.01.2024

Sehr geehrter Herr Maaßen!

Seitens der Gemeinde Sankt Annen bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan der Gemeinde Krempel.

Sankt Annen, den 12.1.24

Johann Heim, Bgm.

Gesendet: Freitag, 12. Januar 2024 um 10:15 Uhr

Von: Hans.Maassen@amt-elder.de

An: marieluise Witt@googlemail.com, hannesheim@web.de, daniela.donarski@web.de

Betreff: Gemeinde Krempel - Bebauungsplan Nr. 3 - Erinnerung

Guten Tag, anbei erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.02.2024.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch für die in der Begründung aufgeführten Unterlagen. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Maaßen

Amt KLG Elder

Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen

Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Tel.: 04836/990-19

Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 12.01.2024 10:53

Gesendet/Empfangen: 12.01.2024 10:54

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Keine Objekte/Anlagen



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Elbe-Nordsee

Am Hafen 40 · 25832 Tönning

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

**Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Elbe-Nordsee**
Am Hafen 40
25832 Tönning

Ihr Zeichen

621.41-061-3.2

Mein Zeichen

3112SB3-213.2-303-

Ei/Bebauungsplanes Nr. 3 der
Gemeinde Krempel

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel

Datum

10. Januar 2024

Kai Ewers

Telefon +49 4861615-362

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner
Aufgaben nicht betroffen.

Zentrale +49 4861 615-0
Telefax +49 4861 615-325
wsa-elbe-
nordsee@wsv.bund.de
www.wsa-elbe-
nordsee.wsv.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kai Ewers

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-elbe-nordsee.wsv.de/803-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Nur per E-Mail: Hans.Maassen@amt-eider.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0004-24-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	03.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 3 der Gemeinde Krempel

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.12.2023 - Ihr Zeichen: 621.41-061-3.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Der Amtsvorsteher
z.Hd. Herrn H. Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41-061- 3.2/
Ihre Nachricht vom: 13.12.2023
Mein Zeichen: Krempel-Bplan3/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 19.12.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

AW: Gemeinde Krempel - Bebauungsplan Nr. 3

Von: Steenbuck, Dietmar (LLnL) <Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de>

An: Maaßen, Hans

Datum: 14.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Steenbuck

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung
Untere Forstbehörde
Integrierte Station Westküste
Betringharder Koog 4
25821 Reußenköge

04347-704-893

F +49 431-6458-491

M +49 0175-2211889

Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/llur/

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Maaßen, Hans (Amt Eider) <Hans.Maassen@amt-eider.de>

Gesendet: Donnerstag, 14. Dezember 2023 09:58

An: Steenbuck, Dietmar (LLnL) <Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de>

Betreff: Gemeinde Krempel - Bebauungsplan Nr. 3

Guten Tag, anbei erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.02.2024. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch für die in der Begründung aufgeführten Unterlagen. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Maaßen

Amt KLG Eider

Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Tel.: 04836/990-19

Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 14.12.2023 10:23

Gesendet/Empfangen: 14.12.2023 10:25

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

[EXTERN] AW: Gemeinde Krempel - Bebauungsplan Nr. 3

Von: s.podeswa@awd-online.de

An: Maaßen, Hans

Datum: 13.12.2023

Guten Tag Herr Maaßen,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum B-Plan Nr. 3 „Alte Bundesstraße“ der Gemeinde Krempel.

Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Freundliche Grüße aus Heide

Sina Podeswa



Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH

Rungholtstr. 9, 25746 Heide

Tel. 04 81 – 85 50 50

Fax 04 81 – 85 50 99

s.podeswa@awd-online.de

www.awd-online.de



@abfallwirtschaft.dithmarschen



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
13. Dezember 2023 | Gemeinde Krempel - Bebauungsplan Nr. 3
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7231484 002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (**mind. 6 Monate vor Baubeginn**) mit unserem Bauherrnservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert



WV Norderdithmarschen • Nordstrander Straße 26 • 25746 Heide

Amt KLG Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

WASSERVERBAND NORDERDITHMARSCHEN

Wir sind Wasser.

Ansprechpartner: Michael Schwarz
Telefon: (0481) 90 10
Datum: 20.03.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Krempel für das Gebiet „westlich der Landesstr. 156 (Alte Bundesstr.), in westlicher Ortslage der Gemeinde Krempel, zwischen den Grundstücken „Alte Bundesstr 16“ und „Alte Bundesstr 18“ und zwischen den Grundstücken „Alte Bundesstr 20“ und „Alte Bundesstr 22“

Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen, wie schon unter Punkt 3.2 beschrieben, zu erweitern.

Das Schmutzwassersystem des Wasserverbandes Norderdithmarschen ist ggf. ebenfalls entsprechend zu erweitern. Um auch die Entsorgung des Schmutzwassers der zukünftigen Wohngebäude gewährleisten zu können, müssen entsprechende Entsorgungsleitungen neu verlegt werden. Art und Umfang der Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sind ebenfalls rechtzeitig durch den Erschließungsträger mit dem Wasserverband abzustimmen.

Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung wurde nicht vom Wasserverband Norderdithmarschen, sondern bleibt in der Zuständigkeit der Gemeinde Krempel.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass über die detaillierte Umsetzung des Anschlusses der einzelnen Grundstücke an das bestehende Ver.- und Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen, erst im Rahmen der einzelnen Detailplanungen entschieden werden kann.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Krempel ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Telefon (0481) 901-0
Email info@wvnd.de
Internet www.wvnd.de

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE39 2145 0000 0001 0005 00
BIC: NOLADE21RDB

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE84 2225 0020 0050 0140 02
BIC: NOLADE21WHO

Es sollte aus der Begründung, z.B. über einen Punkt „Kosten“, hervorgehen wer Erschließungsträger des Bebauungsplanes Nr. 3 ist.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krempel zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Michael Schwarz